

Pränumerationspreise:

Die 'Berzava' erscheint jeden Sonntag und kostet mit freier Postverendung oder Zustellung in's Haus: Ganzjährig fl. 4.80 Halbjährig fl. 2.40 Vierteljährig fl. 1.20 Einzelne Nummern 10 kr.

Litterarische Beiträge und Annoncen werden bis längstens Freitag Mittag erbeten.

Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung - Manuscripte werden nicht zurückgeschickt.

Unsere Adresse: 'Die Berzava' bitten wir hier genau anzuführen.

Die Berzava

Reschitz-Bograner Wochenblatt.

Nr. 26.

Reschitz, (Südungarn) 28. Juni 1891.

XVI. Jahrg.

Die Verstaatlichung der österr.-ung. Staatsbahn.

(Schluß)

Der Staat behält sich das Recht vor, den ganzen, nach einem aufgestellten Tilgungsplan jeweilig noch ausstehenden Kapitalbetrag des überwachten Vorschusses nach vorweggegangener, jedoch nur am 1. Jänner oder am 1. Juli eines jeden Jahres zulässiger sechsmonatlicher Kündigung zur Rückzahlung zu bringen.

Die am 1. Jänner 1891 noch ausständig gebliebenen Interessentenbeiträge per 83.960 Gulden, sage: dreiundachtzigtausendneunhundertsechzig Gulden österreichischer Währung für die obgenannten im Bau begriffenen Eisenbahnlücken überträgt die privilegierte Österreichisch-Ungarische Staatsbahngesellschaft ohne jede weitere Haftung auf den ungarischen Staat.

Artikel 5. Die privilegierte Österreichisch-Ungarische Staatsbahngesellschaft erhält ihre Einwilligung, daß nach Eintritt der Rechtskraft dieses Vertrages und erfolgter Berichtigung der auf das Jahr 1891 entfallenden, mit Artikel 3 festgesetzten Annuität sammt eventuellem Mehrbetrage (Aufzahlung) das Eigentumsrecht des ungarischen Staates auf die sämtlichen in Ungarn gelegenen und im öffentlichen Betriebe stehenden Eisenbahnlücken der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft, sowie auf die sonstigen eingelösten immobilien Objekte in dem über diese Linien sub Nr. 7, 12, 21, 39, 46, 47, 48, 52, 53, 55, 56, 57 und 62 bereits eröffneten, theils sub Nr. 92, 93, 94, 95, 118, 119, 121 und 125 erst nach Wiederkehr der Staatsbahngesellschaft, beziehungsweise in den betreffenden Lokalfundbüchern ohne ihr weiteres Einverständnis, jedoch nicht auf ihre Kosten, zu Gunsten des ungarischen Staates eisenbahnbüchertlich, resp. in dem Grundbüchertlich einträgt werde, rückfichtlich, der vorerwähnten, in den Zentralgrundbüchern Nr. 7, 12, 21, 39, 46, 47, 48, 52, 53, 55, 56, 57, und 62 bereits eingetragenen, resp. sub Nr. 92, 93, 94, 95, 118, 119, 121 und 125 noch einzutragenden, im öffentlichen Betriebe stehende Eisenbahnlücken jedoch nur unter der Bedingung, daß nur unter Einem das vom ungarischen Staate der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft für deren Förderung auf Zahlung der im Artikel 3 erwähnten Annuität per 9,598,500 Gulden, sage: neun Millionen fünfzehnhundertachtundneunzigtausendfünfhundert Gulden österreichischer Währung sammt dem am Schluß dieses Artikels erwähnten Mehrbetrage (Aufzahlung) hienüt bestellte Pfandrecht auf die sämtlichen in diesem Vertrage eingelösten, im öffentlichen Betriebe stehenden Eisenbahnlücken zu Gunsten der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft eisenbahnbüchertlich unmittelbar hinter den Pfandrechten der gesellschaftlichen Prioritätenbesitzer, für deren Befriedigung nach Maßgabe der bezüglichen Schuldverschreibungen die privilegierte Österreichisch-Ungarische Staatsbahngesellschaft nach wie vor aufzukommen hat, einverleibt werde.

Die privilegierte Österreichisch-Ungarische Staatsbahngesellschaft wird verpflichtet sich, unverweilt nach dem Festschwerden dieses Vertrages der königlich ungarischen Regierung die zur Antabulierung des Eigentumsrechtes des ungarischen Staates auf diejenigen eingelösten immobilien Objekten, hinsichtlich welcher die Grundbuchnummern im gegenwärtigen Vertrage nicht angeführt erscheinen, erforderlichen Einverständigungsbewilligungen, beziehungsweise Erlaubnissen auszustellen.

Die privilegierte Österreichisch-Ungarische Staatsbahngesellschaft wird keinen Einspruch erheben, beziehungsweise ist damit einverstanden, wenn die königlich ungarische Regierung die Exaltation (Lösung) der zu Gunsten der gesellschaftlichen Prioritätenbesitzer in den Zentralgrundbüchern haftenden Pfandrechte bewirkt.

Der ungarische Staat verpflichtet sich jedoch, vor, beziehungsweise gleichzeitig mit der Durchführung der toben erwähnten Lösung zu veranlassen, daß die Rechte der Prioritätenbesitzer in der ziffermäßigen Höhe, in welcher sie zur Zeit des bezüglichen büchertlichen Einschreibens bestanden und in den Zentralgrundbüchern pfandrechtslich sichergestellt sind, auf dem nach dem vorstehenden Abtrage büchertlich sichergestellten Rechte der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft auf Zahlung der im Artikel 3 festgesetzten Annuität per 9,598,500 Gulden österreichischer Währung sammt dem eventuellen Mehrbetrage (Aufzahlung) Stempel- und gebührenfrei supererwerblich werden, wozu die privilegierte Österreichisch-Ungarische Staatsbahngesellschaft schon jetzt hienüt ihre Zustimmung gibt.

Sonach würde nach erfolgter Lösung der gesellschaftlichen Prioritäten der Anspruch der privilegierten Österr.

reichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft auf Zahlung der vorstehend angeführten Annuitäten sammt dem hienüt supererwerblichen Mehrbetrage der gesellschaftlichen Prioritätenbesitzer in erster büchertlicher Rangordnung pfandrechtslich sichergestellt zu erscheinen haben.

Artikel 6. Sobald nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages und nach Zahlung der auf das Jahr 1891 entfallenden, im Artikel 3 festgesetzten Annuitäten sammt eventuellem Mehrbetrage (Aufzahlung), der die Eigentumsübertragung des ungarischen Staates an den eingelösten, in den bereits eröffneten Zentralgrundbüchern sub Nr. 7, 12, 21, 39, 46, 47, 48, 52, 53, 55, 56, 57 und 62 eingetragenen, im öffentlichen Betriebe stehenden Eisenbahnlücken der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft zugleich mit der Einverleibung des Pfandrechtes der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft hierauf für die im Artikel 3 angeführten Annuitäten per 9,598,500 Gulden österreichischer Währung sammt eventuellem Mehrbetrage (Aufzahlung) zu bewilligende gerichtliche Bescheid der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft zugestellt worden ist, hört mit dem von Seite der königlich ungarischen Regierung zu bestimmenden Tage die Verwaltung und jede sonstige Thätigkeit der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft in Bezug auf die Einlösungs-Objekte auf und ergeht der physische Besitz sämtlicher in Artikel 1 angeführten Einlösungs-Objekte sammt allem Zubehör auf den ungarischen Staat über, ohne daß es eines besonderen Uebereinkommens bedarf.

Artikel 7. Der ungarische Staat tritt vom 1. Jänner 1891 als Rechtsnachfolger der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft in alle bestehenden Rechtsverhältnisse derselben ein, insoweit sie auf die Einlösungs-Objekte Bezug haben. Er übernimmt speziell alle Rechte und Verpflichtungen aus bereits angetragenen oder noch in Schweben befindlichen Prozessen und aus allen mit Dritten geschlossenen Verträgen, aus welchem Anlasse diese Verträge in einem speziellen Verzeichnisse anzugeben sind.

Ebenso gehen auf ihn, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Jahre sie datieren, alle am 31. Dezember 1891 noch abgerechneten Forderungen und Schuldschulden aus Kartellen und Verträgen, wie nicht minder Verpflichtungen aus Refakten und Rückvergütungen über.

Insoweit für das österreichische Reg. der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft auf Grund von bestehenden Verträgen Bedarfsartikel in ungarischen Stationen abzuliefern sind, wird von der königlich ungarischen Regierung für die Dauer der erwähnten Verträge auf den eingelösten Linien die Rechtserhebung, zu welchem dieselben bisher befördert wurden, auch weiterhin zugestanden.

Ebenso bleiben Fracht- oder sonstige Vergütungen, welche den Lieferanten der für das österreichische Reg. der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft bestimmten Bedarfsartikel auf den zur Einlösung gelangenden ungarischen Linien dieser Gesellschaft in den bezüglichen Preisungsverträgen eingeräumt wurden, für die Dauer dieser Verträge anrecht.

Dieselben Bestimmungen gelten gegenseitig für alle Forderungen welche auf Grund bestehender Verträge auf den österreichischen Linien der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft für Rechnung des eingelösten ungarischen Reges derselben zu erfolgen haben. Alle diesbezüglichen Verträge sind ebenfalls in einem besonderen Verzeichnisse anzugeben.

Artikel 8. Nachdem die Bemessung der nach den ungarischen Linien der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft zu zahlenden Steuern seit dem Jahre 1884 nur provisorisch erfolgte und hinsichtlich der Höhe der Steuerberechnung seitens der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft Einwendungen erhoben wurden, so wird im gegenwärtigen Grundbuch dieses provisorische Bemessung, auf Grund welcher die Einzahlungen bisher erfolgten, als definitiv anerkannt und können weder seitens des königlich ungarischen Reges an die privilegierte Österreichisch-Ungarische Staatsbahngesellschaft über die für die Zeit bis Ende 1890 bereits vorgeschriebenen, beziehungsweise eingezahlten Steuerbeträge weitere Anforderungen gestellt, noch seitens der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft vom königlich ungarischen Regat Steuererhöhrungen gefordert werden.

Artikel 9. Die königlich ungarische Regierung verpflichtet sich, sämtlichen Beamten und sonstigen Angehörigen der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft, welche bei den, den Gegenstand der Einlösung bildenden Objekten in Verwendung stehen, mit

allen, zur Zeit des im Artikel 6 festgesetzten Besitzüberganges der Einlösungs-Objekte ihnen zukommenden Bezügen, was immer für einer Art und mit allen ihren erworbenen Rechten zu übernehmen.

Artikel 10. Aus dem mit Schluß des Jahres 1890 bilanzmäßig ausgewiesenen Vermögen des Pensionsfonds der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft werden die diesem Fond gehörigen Häuser in Budapest Theresienring Nr. 54, 56, 58 und 60 mit ihrem in der Bilanz vom 31. Dezember 1890 ersichtlichen buchmäßigen Werte von zusammen 802.127 Gulden 68 Kreuzer, ferner von dem in der Bilanz vom 31. Dezember 1890 mit dem Betrage von 2.871.932 Gulden 94 Kreuzer ausgewiesenen Kurswerte der Aktien des Fonds, sowie der Forderungen und Baarbestände derselben eine Quote von 40%, das ist der bare Betrag von 1.148.773 Gulden 18 Kreuzer, sage: eine Million hundertachtundvierzigtausenddreihundertdreißig Gulden und 18 Kreuzer österreichischer Währung dem ungarischen Staate für den Pensionsfond der königlich ungarischen Staatsbahngesellschaft zugewiesen, beziehungsweise am Tage des Ueberganges der eingelösten Linien in den physischen Besitz des ungarischen Staates Baar ausbezahlt.

Ebenso sollen demselben vom 1. Jänner 1891 angefangen die Einzahlungen der vom ungarischen Staate übernommenen gesellschaftlichen Beamten, die in der Betriebsrechnung der gesellschaftlichen ungarischen Eisenbahnlücken und der sonstigen eingelösten Objekte vorerwähnten hienütigen Beitragsleistungen der Gesellschaft, sowie die Erträge des oben erwähnten, dem ungarischen Staate überwiesenen Vermögensanteiles zu. Als diese Erträge gelten die nach Abzug der Verwaltungskosten, Steuern und Abgaben, sowie Losen jeder Art der sich ergebenden Rücklagen aus den vorerwähnten Häusern des Pensionsfonds vom 1. Jänner 1891 an gerechnet und die 5%igen Zinsen von dem überwiesenen Baarbetrage per 1.148.773 Gulden 18 Kreuzer, welche ebenfalls vom 1. Jänner 1891 bis zum Tage der Zahlung zu rechnen sind.

Dagegen übernimmt der ungarische Staat vom 1. Jänner 1891 an die Befriedigung der gesamten Ansprüche aller bei den, den Gegenstand der Einlösung bildenden Objekten verwendeten gesellschaftlichen Beamten, deren Dienstverhältnis zur privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft erst nach dem 31. Dezember 1890 seine Lösung gefunden hat oder findet, in demselben Ausmaße, wie diese Ansprüche nach den gesellschaftlichen Pensionsfonds, beziehungsweise deren Hinterbliebene ergeben, wiewohl von dem Gesamtbetrage per 889.792 Gulden 27 Kreuzer österreichischer Währung der mit Ende des Jahres 1890 bereits in Kraft stehenden, id est angewiesenen Pension 30%, das ist der Betrag von 266.937 Gulden 68 Kreuzer, sage: zweihundertsechszehntausendneunhundertsechszehnhundertsechzig Gulden 68 Kreuzer österreichischer Währung im Wege individueller Zuweisung.

Diese Zuweisung wird nach den Grundätzen der Billigkeit und unter thunlichster Rücksichtnahme auf die Zuständigkeit der betreffenden Pensionisten durchgeführt werden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen vom 1. Jänner 1891 an für Rechnung des ungarischen Staates an jene Beamten, deren Dienstverhältnis erst nach dem 31. Dezember 1890 seine Lösung gefunden hat, beziehungsweise an deren Hinterbliebenen flüssig gemachten Beträge werden bei Auszahlung der dem ungarischen Staate zugewiesenen Vermögens-Quote des Pensionsfonds in Gegenrechnung zu stellen, beziehungsweise der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft zu erlegen sein.

An dem gleichen Termine wird der ungarische Staat auch von der in Gemäßheit des Vorstehenden übernommenen 30%igen Quote per 266.937 Gulden 68 Kreuzer österreichischer Währung der mit Ende des Jahres 1890 bereits in Kraft stehenden Pensionen den 1. Jänner 1891 pro rata temporis berechneten Theilbetrag, und wenn bis dahin die individuelle Zuweisung noch nicht durchgeführt sein sollte, die weiterhin entfallenden Theilbeträge der privilegierten Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft monatlich bezahlen.

Was den Pensionsfond der gesellschaftlichen Diener und Arbeiter betrifft, so werden aus dem mit Schluß des Jahres 1890 bilanzmäßig ausgewiesenen Vermögen dieses Fonds die diesem Fond gehörigen Häuser in Budapest mit ihrem in der Bilanz vom 31. Dezember 1890 ersichtlichen buchmäßigen Werte von zusammen 171.479 Gulden 39 Kreuzer, ferner von dem in der Bilanz vom 31. Dezember 1890 mit dem Saldo betrage von 2.164.073 Gulden 73 Kreuzer, sage: zwei Millionen hundertvierundsechzigtausenddreihundertsechzig Gulden 73 Kreuzer österreichischer Währung sich ergebenden wackigen Vermögen des Fonds eine Quote

Interesse werden gegen Bockart... zahlung in allen Fällen... zu übernehmen. Die dreifache... Zeitliche oder deren Namen... einmaliger Einzahlung... 5 kr., bei mehrmaliger... Einzahlung 4 kr. - Stempelschuld... für jede Einzahlung 3 kr.

Chefver. Spichsal und Eingel... sendet die Seite 10 kr.

Zustate übernehmen in Wien... die Annoncen Expeditionen: Ad... deli Rode, Hahnenfeld & Bogler... (C. H. Hahnl), Alois Opplert, M... Dries, Heinrich Schall, A. F... nedera, und Georg Stern. In... Budapest N. B. Goldberger... In Frankfurt a. M. G. L... Taubert & Co. In Paris die... Agence Havas Rue Notre-Dame 43

meinen fotogra... Kunden er... der Fotografie... nderaufnahmen... nderaufnahmen... en werden auf... anders ermässigte

Matkofsky,

Früh bis 6... em Erfolge.

syna,

RLING

empfohlen

rling!

them-

hwer-

Harn-

o laut ärzt-

nen sind.

oza:

Kath. Morf.

in

utca 9.

Verbreitet und beliebt in der ganzen Welt.

Elster in Reschitz.

von 24%, das ist der Barbetrag von 519.377 Gulden 70 Kreuzer, sage: Hundertvierundzwanzigtausend dreihundert siebenzig sieben Gulden 70 Kreuzer österreichischer Währung dem ungarischen Staate zugewiesen, beziehungsweise am Tage des Abganges der eingelassenen Linsen in den physischen Besitz des ungarischen Staates haarkauszahlt.

Obwohl fallen denselben in analoger Weise, wie dies hinsichtlich des Provisionsfonds angeführt ist, vom 1. Jänner 1891 auch die Einzahlungen, Vertragsleistungen und Erträge des abgewiesenen Vermögensanteils zu.

Dagegen übernimmt der ungarische Staat vom 1. Jänner 1891 die Verbindungen der gesamten Anleihe aller bei den den Bestand der Einlösung bildenden Objekten verwendeten Mitgliedern des Provisionsfonds, deren Dienstverhältnisse er nach dem 31. Dezember 1890 seine Lösung gefunden hat oder findet, in demselben Ausmaße, wie diese Anleihe nach dem gesellschaftlichen Provisionsfonds-Statuten sich für die Mitglieder des Provisionsfonds, beziehungsweise deren Hinterbliebenen ergeben, weiter von dem Gesamtbetrage per 617.012 Gulden 88 Kreuzer der mit Ende des Jahres 1890 bereits in Kraft stehenden ist erst angewiesenen Provisionen 24%, das ist den Betrag von 148.083 Gulden 9 Kreuzer, sage: Hundertachtundvierzigtausend dreihundertachtundvierzig Gulden 9 Kreuzer österreichischer Währung im Wege individueller Zuweisung.

Bezüglich der Berichtigung der vom 1. Jänner 1891 für Rechnung des ungarischen Staates von der privilegierten Oesterreichisch-Ungarischen Staatsbahn-Gesellschaft bezahlten Provisionen, sowie bezüglich des vom ungarischen Staate übernommenen Antheiles an den mit Ende des Jahres 1890 bereits in Kraft stehenden Provisionen, finden die obigen Bestimmungen hinsichtlich des Provisionsfonds analoge Anwendung.

Sollte durch einen der übernommenen, respektive abgewiesenen Beamten, Pensionisten oder Provisionsisten, beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen die privilegierte Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn-Gesellschaft, beziehungsweise deren Provisions- oder Provisionsfond in Anspruch genommen, respektive zu einer Zahlung verhalten werden, so erfolgt dieselbe auf Rechnung des ungarischen Staates.

Artikel 11. Um die königlich ungarische Regierung in die Lage zu setzen, die Einlösung der Arad-Temesvarer Bahn baldigst durchzuführen zu können, wird die privilegierte Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn-Gesellschaft die erforderlichen Maßnahmen treffen und den entsprechenden Einfluß auf die Verwaltung der Arad-Temesvarer Bahn nehmen, daß dieselbe die nach der obigen angeführten Vereinbarung vom 1. September 1891 noch verbleibenden 16.470 Stück Prioritäts-Obligationen im Nennbetrage von 3.294.000 Gulden österreichischer Währung in Silber im Wege einer außerordentlichen Besorgung, respektive Kündigung mit der Fälligkeit per 1. März 1892 zur Rückzahlung bringe. Insofern die privilegierte Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn-Gesellschaft die in Rede stehenden Prioritäts-Obligationen der Arad-Temesvarer Bahn nicht in natura übergibt, wird sie die zur Einlösung derselben noch erforderlichen Baarmittel der Arad-Temesvarer Bahn eventuell der königlich ungarischen Regierung in österreichischer Währung rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Die Einlösung der am 1. März 1892 fällig werden den Coupons sämtlicher Prioritäts-Obligationen obliegt der Arad-Temesvarer Bahn, dagegen wird die privilegierte Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn-Gesellschaft den von diesen Coupons für die Zeit vom 1. Jänner 1892 bis 1. März 1892 entfallenden Zinsbetrag der Arad-Temesvarer Bahn am 1. März 1892 haarkauszahlen.

Weiter übernimmt die privilegierte Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn-Gesellschaft die Verpflichtung, spätestens bis 1. März 1892 dem ungarischen Staate die sämtlichen 11.406 Stück Aktien der Arad-Temesvarer Bahn mit Coupon per 1. Juli 1892 als Eigentum zu übergeben.

Dagegen wird die kön. ungarische Regierung vom 1. März 1892 an bis einschließlich 1. September 1899 der privilegierten Oesterreichisch-Ungarischen Staatsbahn-Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolgern eine Annuität von jährlichen 288.745 Gulden österreichischer Währung, und zwar in halbjährlichen am 1. März und 1. September jedes Jahr fälligen, von jeder Staats-, Kommunal- und sonstigen wie immer gearteten Steuer, Abgabe und Gebühr, sowie von jedem Stempel befreiten Raten per 144.372 Gulden 50 Kreuzer österreichischer Währung, sage: Hundertvierundvierzigtausend dreihundertzweiundsechzig Gulden und 50 Kreuzer österreichischer Währung, von denen die erste am 1. März 1892 und die letzte am 1. September 1898 fällig wird, ohne jeden wie immer gearteten Abzug und mit Ausschluß jedes Kompensations- oder Retentionsrechtes durch die kön. ungarische Staats-Zentralkasse in Budapest oder an einem anderen etwaernennlich zu bestimmenden Ort anzubehalten.

Die königlich ungarische Regierung verpflichtet sich, spätestens bis Ende 1892 die geeignete Veranstaltung zu treffen, daß die Forderung der privilegierten Oesterreichisch-Ungarischen Staatsbahn-Gesellschaft auf Zahlung der vorerwähnten Annuitäten von 288.745 Gulden österreichischer Währung pfändrechtlich und ohne daß die privilegierte Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn-Gesellschaft oder die Arad-Temesvarer Bahn diesbezüglich irgendwelche Gebühren oder Stempel zu treffen hätte, nach Wahl der königlich ungarischen Regierung entweder primo loco auf den Linsen der Arad-Temesvarer Bahn oder auf den zur Einlösung gelangenden Linsen der privilegierten Oesterreichisch-Ungarischen Staatsbahn-Gesellschaft unmittelbar hinter dem für die im Artikel 3 statuierten Annuität in Gemäßheit des Artikel 5 bestellten Pfandrechtes zur Sicherstellung gelangt.

Der Herr königlich ungarische Finanzminister ist beauftragt, eine Pauschalierung der gegenwärtig bestehenden Couponstempel-Gebühren zu gestalten und wird der zu diesem Behufe zu ermittelnde Kapitalbetrag von der privilegierten Oesterreichisch-Ungarischen Staatsbahn-Gesellschaft unmittelbar an die königlich ungarische Staats-Zentralkasse unterrichtet werden.

Artikel 12. Die in Ungarn liegenden, nicht den Gegenstand der Einlösung bildenden Domänen, Berg- und Huttenwerke der Gesellschaft nebst den Werksbahnen Bogian-Resiza, Bogian-Meravica und Nisiza-Székul bleiben vollkommen freies Privatgut der privilegierten Oesterreichisch-Ungarischen Staatsbahn-Gesellschaft und können von derselben ganz nach ihrem Ermessen verwaltet, sowie ganz oder theilweise veräußert werden.

Falls die Gesellschaft sie im Ganzen behält, wird für dieselben bis spätestens 1. Juli 1892 eine dem vereinigten Verwaltungsrathe, beziehungsweise im Falle einer Statutenänderung, dem an Stelle desselben tretenden Organ der Gesellschaft unmittelbar unterstehende und von demselben zu ernennende betriebsführende Direktion in Budapest etabliert werden.

Falls für diese Direktion nur ein Direktor bestellt werden sollte, muß derselbe ungarischer Staatsbürger sein. Wird die Direktion aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzt, so muß wenigstens die Hälfte derselben die ungarische Staatsbürgerschaft besitzen.

Sollte jedoch im letzteren Falle ein leitender Direktor bestellt werden, so muß derselbe gleichfalls ungarischer Staatsbürger sein.

Bei Besetzung von Beamtenstellen wird die Gesellschaft auf ungarische Staatsbürger theilhaft Rücksicht nehmen.

Die königlich ungarische Regierung wird der privilegierten Oesterreichisch-Ungarischen Staatsbahn-Gesellschaft für diese Werke und Domänen jede zulässige Unterstützung und Förderung insbesondere bezüglich der Frachttarife und des Abzuges der Erzeugnisse zu theil werden lassen. Auch wird die königlich ungarische Regierung bei Deckung des Bedarfs für die Instruktion und den Betrag der zur Einlösung gelangenden gesellschaftlichen Eisenbahn-Linsen in erster Reihe auf die Erzeugnisse der in Rede stehenden Werke Rücksicht nehmen, insofern die privilegierte Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn-Gesellschaft bereit ist, die ihr betriebsgebenden Bedingungen der konkurrierenden Unternehmungen in Preis und Qualität zuzugestehen.

Sollte die Deckung des fraglichen Bedarfs im Wege einer Erstverhandlung erfolgen, so bleibt die vorstehende Begünstigung nur dann anrecht, wenn die privilegierte Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn-Gesellschaft an der diesbezüglichen Konkurrenz theilnimmt, und falls sie bei einer solchen von anderer Seite unterboten wird, bereit ist, die ihr betriebsgebenden Bedingungen der konkurrierenden Unternehmungen in Preis und Qualität zuzugestehen.

Die vorstehenden Begünstigungen gelten auch für den Fall, wenn die fraglichen gesellschaftlichen Unternehmungen an eine oder mehrere neu zu errichtende oder schon bestehende ungarische Aktiengesellschaften übertragen werden, vorausgesetzt, daß diese Gesellschaften sich bezüglich der ungarischen Staatsbürgerschaft für ihre betriebsführende Direktion und die neu zu ernennenden Beamten den obigen Bestimmungen afformidieren und die den Vorstand derselben bildende Direktion zur Hälfte aus ungarischen Staatsbürgern zusammengesetzt ist.

Für alle durch eine solche Uebertragung veranlaßten Rechtsgeschäfte, Klagen, Einlagen und Eintragungen insbesondere für die Errichtung oder Umgestaltung des Gesellschaftsvertrages, sowie für den Uebertragungsakt selbst und dessen bürgerliche Durchführung wird die volle Stempel- und Gebührenfreiheit zugesprochen.

Artikel 13. Nachdem im Artikel 6 erwähnten Uebergang der Einlösungsobjekte in den physischen Besitz des ungarischen Staates hat die priv. Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn-Gesellschaft der königlich ungarischen Regierung ihre sämtlichen auf den Bau und Betrieb der eingelassenen Objekte bezüglichen Akten, Dokumente, Bücher, Rechnungen und sonstigen Aufzeichnungen zu übergeben.

Das Archiv des Verwaltungsrathes, sowie Korrespondenz und Schriftstücke, welche den Verkehr der gesellschaftlichen Direktion in Budapest in der Direktion und dem Verwaltungsrathe in Wien, sowie mit dem vereinigten Verwaltungsrathe und mit dem Comité in Paris oder welche allgemeine gesellschaftliche Angelegenheiten betreffen, bleiben im Besitze der Gesellschaft. Für die Aufbewahrung dieser Akten und Dokumente, sowie für die in Budapest abzuhaltenen Sitzungen der gesellschaftlichen Verwaltung werden der priv. Oester.-ung. Staatsbahn-Gesellschaft von der königlich ungarischen Regierung bis Ende des Jahres 1892 entsprechende Räumlichkeiten ohne jede Entschädigung in Direktionsgebäude in Budapest zur Verfügung gestellt werden. Die der königlich ungarischen Regierung übergebenen Akten und Bücher sind während der im Handelsregister bestimmten Frist aufzubewahren und der Einsicht der Gesellschaft offen zu halten.

Artikel 14. Die königlich ungarische Regierung gewährt der privilegierten Oesterreichisch-Ungarischen Staatsbahn-Gesellschaft für diesen Vertrag und für die durch denselben erfolgten Vermögensübertragungen, sowie für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag, oder anlässlich der Durchführung desselben anzustellenden Urkunden was immer für einer Art (Verträge, Protokolle, Eingaben, Inventuren, Uebergangs-Verzeichnisse, Inventare, Antabulaturen, und Stabulierungs-Bewilligungen, Quittungen über zu behebende Zahlungen jeder Art, insbesondere auch über die vereinbarten Annuitäten-Zahlungen etc.). Ferner hinsichtlich der analogen Prozedur, welche mit den grundbüchlichen Uebertragungen und mit den durchzuführenden Antabulaturen, insbesondere auch mit der Saper-einverleibung der Prioritätsanleiher sonst verbunden sind, die vollständige Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel 15. Dieser Vertrag verpflichtet die privilegierte Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn-Gesellschaft, sobald die Generalversammlung der Aktionäre die Zustimmung zu demselben ertheilt hat, den ungarischen Staat hingegen sobald auf Grund der diesbezüglich eingeholenden legislativen Ermächtigung, dieser Vertrag durch die vertragszustellenden Minister gefertigt wird. Erfolgt beides nicht spätestens bis zum 15. Juli l. J. so wird dieser Vertrag als nicht bestehend erachtet.

Von der Zeit der Unterfertigung des gegenwärtigen Vertrages durch die Gesellschaft bis zu dem im Artikel 6 erwähnten Uebergang der Einlösungsobjekte in den physischen Besitz des ungarischen Staates steht der königlich ungarischen Regierung das Recht zu, die Verwaltung und den Betrieb, respektive den Bau der den Gegenstand der Einlösung bildenden ungarischen Eisenbahnlinsen der Gesellschaft, sowie der sonstigen Einlösungsobjekte durch eigene zu diesem Zwecke auszuwendende Organe überwachen zu lassen.

Artikel 16. Mit der Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrages, welcher in zwei Original-Exemplaren angefertigt wird, von denen eines für die priv. Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn-Gesellschaft bestimmt ist, tritt im G. N. XLV: 1882 in Kraft und gilt das Gleiche hinsichtlich der die eingelassenen ungarischen Eisenbahnlinsen der Gesellschaft betreffenden Konzeptionen beziehungsweise Konzeptions-Bestimmungen, so daß für die priv. Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn-Gesellschaft hieraus dem ungarischen Staate gegenüber keinerlei Rechte und Verbindlichkeiten mehr bestehen.

Der priv. Oesterreichisch-Ungarischen Staatsbahn-Gesellschaft steht es frei, ihre Statuten nach der Einlösung ihres ungarischen Eisenbahnnetzes nach eigenem Ermessen umzuändern, jedoch soll, insofern die Gesellschaft es mit ihren Interessen vereinbar findet, eine dainstliche Grundlage der gesellschaftlichen Organisation beibehalten werden.

Artikel 17. Es wird endlich vereinbart, daß die aus diesem Vertrage etwa entstehenden Streitigkeiten durch den Budapest königlichen Gerichtshof zu entscheiden sind. Budapest, am 7. Juni 1891.

Priv. Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn-Gesellschaft.  
Tauszig m. p. Sarkányi m. p.

In der Voraussicht, daß der obige Vertrag aus begründlichen Gründen, hierorts und in der Umgebung von besonderem Interesse, einzeln gewünscht wird, sind wir geneigt Einzelnummern in größerer Anzahl abzugeben.

## Wochen-Chronik.

Peters- und Pauls-Zeit. Wie alljährlich wird auch heuer und zw. morgen den 29. das Fest des heil. Peter und Paul von unserer Maschinenfabrikbranche in solener Weise begangen. Nach dem Gottesdienste findet eine Prozession zu dem, auf dem Kreuzberg von der Maschinenfabrik zur Erinnerung errichteten Kreuz statt.

Schulprüfungen. Die verfloßene Woche, war die Woche der Schulprüfungen in unserem Orte. In der geistlichen Kirche sah man allwärts nach der Schule streben, wo es nicht minder festlich geschmückt war. In den gesellschaftlichen Schulen wurden die Schlußprüfungen in der in unserer vorliegenden Nummer angegebenen Reihenfolge abgehalten und prästirte dabei als A. h. h. der gesellschaftlichen Schulen Oberlehrer, Herr Hugo D. m. e. l. Die Fortschritte und der Lehrersfolg war in sämtlichen Klassen ein sehr günstiger in manchen sogar ein vorzüglicher, so daß der erwähnte Herr Schullehrer sich überall nur in lobender Weise zu äußern Gelegenheit hatte. Von den neuen Lehrkräften sind besonders hervorzuheben, die Herren Michael K. l. e. n. e. s. i. k. und Emil S. h. a. e. i. d. e. r., in welchen die anwesende Prüfungskommission außerordentlich tüchtige Lehrer konstatieren mußte, wenigstens sprach der lobende Erfolg welchen sie mit ihren Schülern erreicht haben sehr prägnant für diese lobende Zuerkennung. Zufrieden stellend war auch die Prüfung der neuen Lehrerin Frl. Marie T. o. d. e. r. k. y. Im Allgemeinen kann man behaupten, daß die gesellschaftlichen Schulen durchwegs tüchtige Lehrkräfte besitzen. In der hiesigen Bürger- und höheren Volksschule haben die diesjährigen Schlußprüfungen schon am 20. d. M. begonnen und waren am 24. zu Ende. Selbstverständlich war überall der Prüfungserfolg ein glänzender. Freue Schüler, welche den größten Fortschritt in der Erlernung der ungarischen Sprache bezauberten, wurden vom Verein zur Verbreitung der ungarischen Sprache mit Bäckerspenden bedacht. Hauptächlich bei diesen Prüfungen war es befreudend, daß die löbliche Gemeindevorstellung es nicht der Mühe werth gefunden hat, die Prüfungen mit ihrer Anwesenheit zu beehren. Wenn der Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter amtlich verhindert waren zu den Prüfungen zu erscheinen, so wäre es gewiß nicht nur notwendig, sondern auch die Pflicht derselben gewesen, hiezu mindestens zwei Repräsentanten zu entsenden. Es ist dies wieder ein Beweis, wie gleichgültig sich unsere Stadtväter gegenüber unseren öffentlichen Angelegenheiten benehmen; wenn schon nicht die gesellschaftlichen Schulen, so hätte es unzweifelhaft die hiesige staatl. subventionierte von der Gemeinde erhaltene Bürger- und höhere Volksschule verdient, daß die Gemeindevorstellung mehr Antheil an ihr nimmt.

Bäder nach Kneip'schen System in Resiza. Selten haben wir Gelegenheit über sanitäre Fortschritte und gemeinnützige Neuerungen in unserem Orte zu berichten und gewöhnlich bringen solche erst dann zu uns ein, nach dem sie allwärts schon in Vergessenheit gerathen sind. Doch diesmal sei es zur Ehre derjenigen, die es

betrifft  
bei uns  
anderwärts  
Termin  
sich falk  
zeichnete  
Hauptpo  
kaltem  
Der eilt  
Pfarrer  
Sekretär  
Wunder  
heiligen  
Reißche  
sich zu  
daher die  
eingekom  
Bäder z  
ist hiebei  
werden u  
lich die  
und die  
in den  
welches  
Verfügm  
Behelun  
getroffen  
Kurmeth  
werden z  
Vie  
legten M  
verein an  
über den  
vorgeleg  
Applaus  
des Verei  
Josef T  
Hinsicht  
schien ne  
Verein g  
kräftigen  
Sr. Hoch  
Herzen i  
pathisch  
im Verei  
und Josef  
stand. D  
tes Tanz  
späte Ra  
Vo  
Auszucht  
Bei der  
interner  
bürger  
abzuhalt  
den Neu  
— zur  
zur Ma  
18. Juli  
der gan  
Vo  
stadt, i  
drama  
und Dar  
ster Wo  
sich nicht  
weiter Be  
genüß b  
Vo  
uns die  
am 22.  
fällen in  
baum auf  
sowie am  
bei geruf  
Derfelbe  
zu sein,  
sein We  
so wie e  
venüßt  
Ge  
den ober  
dentliche  
statt. Die  
im Inse  
ralveisan  
kränzer  
Th  
das Wite  
saison de  
bekundete

ertigung des gegenwärtigen  
t bis zu dem im Artikel 6  
lösungsobjekte in den phy-  
Staates steht der königlich  
ht zu, die Verwaltung und  
n der den Gegenstand der  
n Eisenbahnlängen der Ge-  
lösungsobjekte durch eigene  
Organe überwachen zu lassen.  
Nichtwirksamkeit des vor-  
zwei Original-Exemplaren  
ines für die priv. Oester-  
bahn-Gesellschaft bestimmt  
2 Quartalkarte, zwischen dem  
Oesterreichisch-Ungarischen  
schlossene Vertrag von 8.  
timmungen außer Kraft und  
die Eingelassen ungarischen  
betreffenden Konventionen  
immungen, so daß nur die  
Staatsbahn-Gesellschaft  
gegenüber feiner Rechte  
ehen.

ungarischen Staatsbahn-  
statuten nach der Entlösung  
es nach eigenem Ermessen  
it die Gesellschaft es mit  
et, eine dantsische Grund-  
ation beibehalten werden.  
endlich vereinbart, daß die  
cheidenden Streitfragen durch  
chhof zu entscheiden sind.  
i 1891.

garische Staatsbahn-  
schaft.  
Parkányi m. p.

iz der obige Vertrag aus  
und in der Umgebung von  
gewünscht wird, sind wir  
herer Anzahl abzugeben.

## Chronik.

Wie alljährlich wird auch  
das Fest des heil. Peter  
entfaltungsbahn in solener  
tredienste findet eine Pro-  
berg von der Maschinenfa-  
Kreuz statt.

verflossene Woche, war die  
unserem Orte. Fröhlich, ge-  
ts nach der Schule streben,  
hücht war. In den gesell-  
Schlußprüfungen in der  
angegebenen Reihenfolge ab-  
als Aferent der gesellschaft-  
Hauß Demel. Die Fort-  
r in sämtlichen Klassen  
gar ein vorzügliches, so daß  
sich überall nur in lobens-  
it hatte. Von den neuen  
vzählbaren, die Herren Mi-  
Schneider, in welchen  
son außerordentlich tüch-  
vningtens sprach der schone  
schülern erreicht haben sehr  
planung. Zufrieden stellend  
en Lehrern Fel. Marie  
ann man behaupten, daß  
durchwegs tüchtige Lehr-  
Bürger- und höheren Volks-  
Schlußprüfungen schon am  
am 24. zu Ende. Selbst-  
rätigungsersolg ein glänzen-  
größt in Fortschritt in der  
he beaufdeten, wurden vom  
ungarischen Sprache mit Bäu-  
ich bei diesen Prüfungen  
tich: Gewandvollstellung es  
hat, die Prüfungen mit  
Beim der Gemeindevorstand  
y verhindert waren zu den  
es gewiß nicht nur not-  
der selben gewesen, hiezu  
entfenden. Es ist dies wie-  
sich unser Stadtvater ge-  
egenheiten bezeichnen; wenn  
Schulen, so hätte es un-  
llch subventionierte  
llene Bürger- und  
die uel, daß die Gemein-  
r nimmt.

System in Reficza. Selten  
mittlere Fortschritte und  
unserem Orte zu berichten  
erst dann zu uns ein,  
in Vergessenheit gerathen  
Söhre derjenigen, die es

betrifft und die es angeregt haben, hervorgehoben, daß  
bei uns eine sanitäre Neuerung eingeführt wurde, welche  
anderwärts trotz ihrer unendlichen Vorteile, noch kein  
Terain gewonnen hat. Bekanntlich hat sich die Kneip-  
sche kalte Wasserkur in kurzer Zeit durch ihre ausge-  
zeichneten Heilerfolge einen Weltruf erworben; — der  
Hauptvorteil derselben besteht in Applikationen mit  
kaltem Wasser auf den Körper und in kalten Bädern.  
Der erste Kurort in Südbanien bei dem berühmten  
Pfarrer Kneip in Würzhausen, war der hiesige gef.  
Sekretär Herr Peter Brosteanu, dem diese Kur eine  
Wunderwirkung that und über dessen Anregung die  
hiesigen gef. Badhäuser und in neuester Zeit auch das  
Kessische Badhaus, mit einer Abtheilung nach Kneip-  
schen System versehen wurden. Unserem Orte gebührt  
daher die Anerkennung, in Südbanien die erste Stelle  
eingenommen zu haben, wo die Vorteile der Kneip'schen  
Bäder zuerst erkannt und eingeführt wurden. Leider  
ist hiebei auch ein Uebelstand, dem unbedingt abgeholfen  
werden mußte. Nach Kneip'schen Vorschriften soll näm-  
lich die Applikation mit kaltem Brunnenwasser geschehen  
und die Bäder in eben solchen genommen werden, während  
in den erwähnten Badhäusern hiezu nur Flußwasser,  
welches durch Einfluß der Witterung warm wird, zur  
Verfügung steht. Hoffentlich wird kompetenterseits zur  
Behebung dieses Uebelstandes in Pälde Veranlassung  
getroffen werden, um den Vortheilen der Kneip'schen  
Kurmethode wenigstens in dieser Beziehung theilhaftig  
werden zu können.

**Liedertafel.** Versloffenen Sonntag hat die in unserer  
legten Nummer anführte, vom hiesigen romanischen Gesangs-  
verein arrangirte Liedertafel stattgefunden und können wir  
über den Verlauf derselben nur das Beste berichten. Die  
vorgelegten Chöre waren gut studirt und entzeten reichlichen  
Applaus, an welchem in erster Linie die leitenden Kräfte  
des Vereines, die Chormeister Herren Adalbert Hen u und  
Josef Tie y partizipiren. Der Abend war daher in jeder  
Hinsicht gelungen; es wurden dem überaus zahlreich er-  
schienenen Publikum Kunstgenüsse geboten, die dem jungen  
Verein gewiß zur Ehre gereichen, was besonders dem that-  
kräftigen Eingreifen und Hinzuthun des gr. ortl. Pfarrers  
Sr. Hochwürden Herrn David Ter falogo, der sich die  
Herzen im Strome eroberte, zu verdanken ist. Seine sym-  
pathische Person verlieh dem Abende ein erhöhtes Lustre, er  
im Vereine mit den Chormeistern Herren Adalbert Hen u  
und Josef Tie y, sichern dem Vereine einen dauernden Be-  
stand. Den Gesangsproduktionen folgte ein äußerst animir-  
tes Tanzkränzchen, das die zahlreichen Gäste bis in die  
späte Nacht beisammen hielt.

**Von der Feuerwehr.** Am 24. d. M. hat eine  
Auskehrübung des Feuerwehrvereines stattgefunden.  
Bei derselben wurde außer den Verhandlungen ganz  
interner Angelegenheiten nur die Einladung der Deden-  
burger Feuerwehr zu dem am 14. bis 17. August l. J.  
abzuhaltenden 10. Landesfeuerwehrtag — welche unter  
den Feuerwehrmitgliedern zu circuliren bestimmt wurde  
— zur Verhandlung gebracht, ferner beschlossen einige  
zur Alarmirung nöthigen Gegenstände anzuschaffen. Am  
18. Juli findet im Hotel Klemens — bei Mitwirkung  
der ganzen Werkkapelle — ein Tanzkränzchen statt.

**Vom Gesangverein.** Der hiesige Gesangverein  
studirt, wie wir erfahren, an dem aufzuführenden Me-  
drama „Platorog“ und sind die Proben mit dem Herren-  
und Damenchor schon so weit gediehen, daß von näch-  
ster Woche an schon Ensembleproben stattfinden können.  
Es steht also unserem kunststimmigen Publikum in nicht  
weiter Ferne ein ganz besonderer und exquisiter Kunst-  
genuß bevor.

**Vom Bliß erschlagen.** Aus Franzdorf kommt  
uns die Nachricht zu, daß der dortige Jnsasse L. Loidl  
am 22. d. M. in den Wald gegangen sei um Holz zu  
fällen und am 25. d. M. todt unter einem Lannen-  
baum aufgefunden wurde. Derselbe hatte am Kopf am Keme  
sowie am Fuße Wunden, welche nach Konstatirung des her-  
bei gerufenen Arztes von Blißschlag herühren sollen.  
Derselbe scheint jedoch früher schon aufgefunden worden  
zu sein, da bei ihm eine Paarschaft von 3 Gulden,  
sein Werkzeug bestehend aus einer Hacke und einer Säge  
so wie ein kleines Buch, welches er immer bei sich trug  
venüßig bevor.

**Generalversammlung.** Am 5. d. M. findet in  
den oberen Consem-Vereins-Lokalitäten die diesjährige or-  
dentliche Generalversammlung des allgemeinen Lesevereines  
statt. Die p. t. Mitglieder werden hiezu eingeladen. Näheres  
im Inseratentheil dieses Blattes. Nach Schluß der Gene-  
ralversammlung findet ein Concert und Abends ein Tanz-  
kränzchen — bei günstiger Witterung im Garten — statt.

**Theater.** Das vorwöchentliche Repertoire ist bishe-  
das Beste zu nennen in der sommermonatlichen Theater-  
saison der Direktrice Frau Louise Köstler. Dasselbe  
bekundete eine überaus glückliche Wahl in den aufgeführten

Theaterstücken. Bevor wir auf dasselbe übergehen müssen  
wir noch der am verfloffenen Sonntag gegebenen Vorstel-  
lung „Hütenbesitzer“ gedenken. Dieselbe schien auch genügende  
Zugkraft besessen zu haben, da sich ein ziemlich zahlreiches  
Publikum hiezu einfand. Den schönsten Erfolg erlangte sich  
Herr Fiedrich, sein Verblais war exzellent, frei von je-  
der Effekthascherei, war es eine Leistung, die sich auch auf  
einer viel größeren Bühne vollkommener behauptet hätte,  
ebenso vorzüglich war die Clair der Fr. Direktrice, sie  
wußte diese schwere Rolle ganz zu beherrschen. Lobende  
Erwähnung verdienen noch Herr Otto Keller als Her-  
zog Bligau, Herr Lind e als sprichbärtiger Schwie-  
gerpapa und Herr Emrich. Montag wurde die sen-  
sationelle Posse „Ein Bligmadl“ gegeben. Wir waren  
leider verhindert dieser Vorstellung beizuwohnen, erfahren  
aber daß sich hiebei die beliebte Sängerin und Schauspie-  
lerin Fel. Adele Berger selbst übertraffen hat und daß  
die ganze Vorstellung eine dreierlei abgerundete und vor-  
zügliche war, daß wir der Direktion anrathen würden die-  
selbe, nachdem sie der Aufmerksamkeit des Publikums ent-  
gangen ist, nochmals anzuführen. Dienstag ging das aus-  
gezeichnete Schönhan'sche Lustspiel „Krieg im Frieden“ über  
die Bretter. Die Besetzung war eine tadellose; besonders  
hervorgethan hat sich Herr Otto Keller als Lieutenant  
Reif von Ristungen, er ergötzte das Publikum mit dem  
gebotenen Kunstgenuß, ein „Zardelientenant“, wie er lebt und  
sieht. Brav war noch Fel. Adele Berger in ihrer Dar-  
stellung; die übrigen Darsteller entsprachen vollkommen  
ebensfalls. Mit besonderer Mühe ist es der Frau Antonie  
Kromar gelungen eine Kindervorstellung zu Stande  
zu bringen, welche ein volles Haus einbrachte. Frau Krom-  
ar gebührt für diese Vorstellung ehrende Anerkennung,  
denn mit der großen Kinderschaar, wie sie uns ergötzte,  
sei es „Dornröschen“ in so kurzer Zeit einzustudiren ist  
fürwahr keine kleine Mühe. Der prächtige Aulick, der sich  
dabei, die schöne Gruppierung, es war eine helle Freude  
für die Eltern der Kinder und es wäre nur recht und  
billig, wenn auch diese der Theatergesellschaft durch zahl-  
reichen Besuch Freude bereiten würden. Gestern wurde zum  
Venusier des vorzüglichen Schauspielers Herrn Otto Keller  
in Dumas'sches Drama „Der Fall Armandean“ aufgeführt.

**Vom Schützenverein.** Am dem am 21. d. M.  
stattgehaltenen Scheibenschießen theilnahmen sich 3 Schützen  
welche 270 Schüsse mit 74 Treffern, darunter 7 Blättchen-  
schüsse abgaben. Beste Schützen: auf den besten Treff-  
schuß von 269% Theiler Herr Josef Schüller, auf die  
meisten Schwarzschnitte (22), Ignaz Beckler, außerdem 1  
Kreuzer per Kreis. Das nächste Schießen findet am 5.  
Juli statt.

**Reficza und seine Umgebung bei der temesvarer  
Ausstellung.** Die durch das hiesige Lokalkomitee der  
1891. jüdingarischen, landwirtschaftlichen und gewer-  
blichen Ausstellung in der Umgebung unseres Ortes  
und im Bezirke Reficza gesammelten Ausstellungsobjekte  
wurden in Bezug auf ihre Ausstellungswürdigkeit in  
der verfloffenen Woche geprüft und werden schon mit  
Beginn dieser Woche nach Temesvar expedirt. Die ge-  
wählten Objekte sind zumeist Gegenstände romanischer  
Hausindustrie und bestehen aus prachtvoll gewebten  
orientalischen Teppichen, Vor- und Hinterschürzen, Gürt-  
keln, Kleidungsstücken, verschiedenem Tuch; dann gelangt  
noch zur Ausstellung ein Webstuhl im verjüngten Maß-  
stabe aus Gerüstze, eine Tuchwalkmühle etc. etc. Von  
den Reficzaer Ausstellungsobjekten erwähnen wir die  
des Herrn Johann Mayer, bestehend aus 20 Paar  
Schuhen, dann ein Kredenz und ein Kasten von Herrn  
Julius Kitzinger, einen silbernen Korb, Ringe und  
Juwellen von Herrn Karl Flescher, ein Vogelhaus  
von Herrn Josef Grimmer, Honig von Herrn Franz  
Klemenssen. An Handarbeiten ein Zausenbedeck  
für 6 Personen mit Mourfaum und Buntstickerei von  
Frau Margaretha v. Biró und ein Divanpolster aus  
rothen Fuche mit Buntstickerei von Frau Gijella  
Gzeka. Auch die interessante Landkarte des Professors  
Herrn Vinzenz Wolner, welche wir schon in unserer  
vorletzten Nummer erwähnt haben, gelangt zur Aus-  
stellung. Nach alldiesem gebührt dem hiesigen Lokalko-  
mittee die Anerkennung eine Mühigkeit entfaltet zu ha-  
ben, welche eine würdige Vertretung unseres Ortes  
und seiner Umgebung erzielen wird.

**Wiener Humor.** Von dem bisher recht gut einge-  
geführten Vortragswerk „Wiener Humor“ sind nun die  
Hefte 14/17 der dritten Serie, also die Hälfte der 25 Hefte  
umfassenden Collection erschienen. Es freut uns, bei dem  
weiteren Fortschreiten dieser Sammlung konstatiren zu kö-  
nen, daß auch die vorliegenden Hefte ihrem Programme  
der Geselligkeit nach jener Richtung hin treu geblieben sind.  
Anger den mit großer Sorgfalt ausgewählten Beiträgen  
unserer bekannten Schriftsteller haben uns noch besonders  
gefallen: „Einer, der heiraten will“ von Horak; —  
„Das verweigerte Herbstkleid, ein Familien-Tranerspiel in  
mehreren Mittagessen“ von Krabnigg; — „Das Lob

des Bieres“ von Frimberger; — ferner ein ganz  
reizendes Gedicht naiverer Schalkhaftigkeit: „Der gequälte  
Frühling“ von Chateletain und einige recht hübsche  
Dialektstücken von Fanni Strohsal („Da Stöffl ö  
da Brau“), Franz Freibeim („Der Egerstünger“)  
und Allarm („Der erste Waldvortier“). Nach ein recht  
leicht verständlicher Vortrag in schwäbischer Mundart: „Don  
Juan oder der Hundstinger Hausrath in der Stagarier  
Comedie“ von Woller dürfte allgemein anprechen. Be-  
sonders anregend und naturwahr fanden wir weiterhin  
„Leben und Abenteuer eines Goldzettels“ von Doppler  
— ebenso eine äußerst lustige Geschichte „In Ludl ist  
größti Verirung“ von Hoegger und die ergötzliche Hi-  
storie „Ein Traum“ von Schwager, welche jeden Zu-  
hörer und Leser in ungebundene Heiterkeit versetzen muß.  
Alles in Allem bieten die Hefte wieder so viel Stoff für  
Unterhaltungszwecke, daß wir den „Wiener Humor“ nach  
wie vor allen Freunden der Geselligkeit empfehlen können.

Die bisher erschienenen Hefte 1—17 der dritten Serie  
können á 30 fr. (50 Pf.) durch jede Buchhandlung bezo-  
gen werden. Auch in Bänden, wovon bisher 1—3 erschienen  
sind, á 1 fl. 50 fr. (2 Mk. 50 Pf.) broschirt, — 1 fl.  
80 fr. (3 Mk.) elegant gebunden.

**Die ewig sich verjüngende Natur!** Während des  
Jahres scheidet das Blut fortwährend unbrauchbare Stoffe  
aus, die, wenn sie nicht rechtzeitig nach außen abgeführt  
werden, die mannigfaltigen und oft schwere Krankheiten  
hervorrufen können. Im Frühjahr und Herbst ist aber die  
rechte Zeit, um die sich im Körper abgesetzten, überflüssigen  
und die Thätigkeit der einzelnen Organe hemmenden Stoffe  
und Säfte (Galle und Schleim) durch eine regelrechte, den  
Körper nicht schädigende Abführung zu entfernen und hie-  
durch schweren andern Leiden, welche durch diese Stoffab-  
lagerungen leicht hervorgerufen werden, vorzubeugen. Nicht  
nur für diejenigen, welche an gestörter Verdauung, Ver-  
stopfung, Blähungen, Hautausschlag, Mitaudrang, Schwel-  
del, Trägheit und Müdigkeit der Glieder, Hypochondrie,  
Hysterie, Hämorrhoiden, Schürzen im Magen, in der Le-  
ber und den Därmen leiden, sondern auch den Gesunden  
oder den sich für gesund haltenden kann nicht dringend  
genug angerathen werden, dem kostbaren rothen Lebenssaft  
die volle Reinheit und Stärkung durch eine zweckmäßige  
und regelmäßig durchgeführte Kur vorsichtig zu wahren. Als  
das vorzüglichste Mittel hiezu können Jedermann die  
Apotheker Richard Brandt's Schweizerwille, welche  
andere hervorragenden medizinischen Autoritäten als ebenso  
wirksam wie absolut unschädlich wärmstens empfehlen, auf's  
Beste angerathen werden und findet man dieselben in den  
Apotheken á Schachtel 70 Kreuzer. Man sei vorsichtig keine  
werthlose Nachahmung zu erhalten.

## Bevölkerungsanzeiger.

Vom 19. Juni 1891 bis incl. 25. Juni 1891.  
Röm.-kath. Religion:

Geboren:

Georg Zorger 1 Mädchen — Martin Klein 1  
Mädchen — Paul Trübich 1 Knabe — Eduard  
Molcsán 1 Knabe — Franz Hofmann 1 Knabe —  
Anton Umheiser 1 Knabe — Michael Zeleisik 1 Mäd-  
chen — Johann Tatko 1 Knabe.

Gestorben:

Michael Weipert 38 Jahre alt — Emil Rauf  
3 Monate alt — Wilhelm Thomas 31 Jahre alt —  
Georg Solteiz 57 Jahre alt.

Getraut:

Adalbert Pethy mit Juliana Vongos — Johann  
Selak mit Sofie Lukai — Gustav Kunischer mit Aloisia  
Breischadel — Sebastian Stigelbauer mit Emilia Mack  
— August Beres mit Maria Paeset

## Lottoziehungen:

Temesvarer Lottoziehung vom 20. Juni  
55 43 89 54 10  
Brünner Lottoziehung vom 24. Juni  
20 70 23 4 54

## Eingefendet.

**Ganz seid. bedruckte Foulards fl. 1.20**  
bis fl. 4.65 p. Met. (ca. 450 versch. Dessins) — versch. roben-  
und stückweise porto- und zollfrei in's Haus das Seiden-  
fabrik-Depot G. Hennberg (R. u. R. Hofst.)  
Zürich. Muster umgehend. Briefe kosten 10 fr. Porto.

## Epilepsie.

Heilbar, ohne Rückfall.

Tausende beweisen diesen wunderbaren Er-  
folg der Wissenschaft. Ausführliche Berichte,  
samt Retourmarke sind zu richten.

„Office Sautas“ Paris.

57, Boulevard de Strasbourg.

